

Vereinssatzung des  
**Soundcheck One e.V.**



## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen – Soundcheck One e.V. – und hat seinen Sitz in Waldbronn. Er ist unter VR701945 im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Organisation von Konzerten und öffentlicher Musikveranstaltungen jeder Art
- Unterstützung junger Musiker und Studenten
- Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Musik
- Durchführung von Workshops für Liedkompositionen und Texten, Unterrichtskursen für Musikinstrumente sowie Bildungsreisen zu Musikveranstaltung jeder Art.
- Kostenlose Angebote für Mitglieder
- Durchführung aller zweckmäßigen und angemessenen Maßnahmen zur Erreichung des Vereinsziels.

Außerdem sollen die Möglichkeiten und Konzepte im Sinne der Vereinsziele erforscht und überprüft oder die Umsetzungsfähigkeit durch Informationsfähigkeit durch Informations- und Lehrtätigkeiten an Andere weiter vermittelt werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vollmitglied des Vereins können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden.

2. Fördermitglied des Vereins können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Das Ehrenmitglied ist von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

5. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts, von nicht rechtsfähigen Vereinen und von Personengesellschaften mit ihrer Liquidation – maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses – und mit dem Zeitpunkt, an dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

**Der Austritt:** Die Mitgliedersdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für 1 Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**Die Streichung von der Mitgliederliste:** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

**Der Ausschluss:** Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss ist nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss möglich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese Anrufung muss von dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorsitzenden des Vorstandes erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und ein Aufnahmebeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus, jeweils zu Beginn eines Monats zu entrichten.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (Präsidium)
- b) der erweiterte Vorstand (Senat)
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand (Präsidium)**

Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der erste Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten den Verein vertreten kann, der zweite Vizepräsident wiederum nur bei Verhinderung des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mitgegründet hat, oder ihm mindestens 5 Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Neuwahlen müssen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren erfolgen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand entweder Hilfspersonal, z.B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, oder in Form einer Aufwandsentschädigung vergütet werden, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dies zulässt. Solange nicht eine Mitgliedsstärke von 20 Mitgliedern überschritten ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sei denn, dass der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen vergleichbare Einkünfte hat. Der Ersatz von Auslagen für ehrenamtlich tätige Organmitglieder ist zulässig, soweit die Aufwendungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit angefallen sind. Das Nähere regelt eine vom Präsidium mit Zustimmung des Senats zu erfassende Auslagenordnung. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit (75%) eine, in ihrer Höhe angemessene, Vergütung beschließen. Überschreiten die Tätigkeiten die Vereinszwecke, ist der Vorstand umgehend angewiesen, eine Lizenz Kapitalgesellschaft (GmbH, UG usw.) zu gründen, damit eine Wirtschaftlichkeit des Soundcheck One e.V. ausgeschlossen wird.

## **§ 9 Senat**

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

Der Senat besteht aus folgenden Ämtern:

- a) Schriftführer
- b) Jugendschutzbeauftragten
- c) Bis zu 18 Beisitzer
- d)

## **§ 10 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Präsident dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds gefasst.

## § 11 Mitgliederversammlung

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen sind. Die Einladungen können schriftlich, per E-Post oder telefonisch erfolgen. Telefonische Einladungen werden nur in Dringlichkeiten angewandt. In der Tagesordnung müssen

- a) die Erstattung des Jahresberichtes
- b) die Entlastung des Präsidiums (Vorstand) und soweit erforderlich
- c) Wahlen vorgesehen werden

Beachtung findet § 12. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Satzungsänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Verlangen einer Minderheit (§37 BGB) oder bei Interesse des Vereins (§36 BGB) einberufen werden.

## § 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Senat angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer werden für 1 Jahr gewählt. Sie haben die Aufgabe, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen zu können.

## § 13 Beitragsverwendung

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden die §§2 und 8. Der Beitrag darf nur für Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen. Sind Mitglieder aktiv tätig und übersteigen die anfallenden ehrenamtlichen Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, können die Mitglieder in Form einer Aufwandsentschädigung vergütet werden, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dies zulässt.

## § 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und der erste Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Förderverein zur Unterstützung der onkologischen Abteilung der Kinderklinik Karlsruhe e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt alle diejenigen Erklärungen alleine abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche, zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Waldbronn, 19.03.2021

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung  
am 10. März 2021 geändert und ersetzt somit die  
Originalsatzung vom 17.07.2017

Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister des  
Amtsgericht Mannheim erfolgte am 23.10.2017  
unter der Nummer

**VR 701945**